

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

, den  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 6.07.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehre, den 14. Aug. 1991

gez. Graßhoff Siegel  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem Landkreis Helmstedt am gem. § 11 BauGB angezeigt worden

Die/der Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-54014.04-0511) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 07.11.1991

Siegel gez. Schlegel  
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.: ) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

\*) 15.08.1991

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

, den  
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 27. Nov. 1991 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27. Nov. 1991 in Kraft getreten.

Lehre, den 12. Dez. 1991  
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

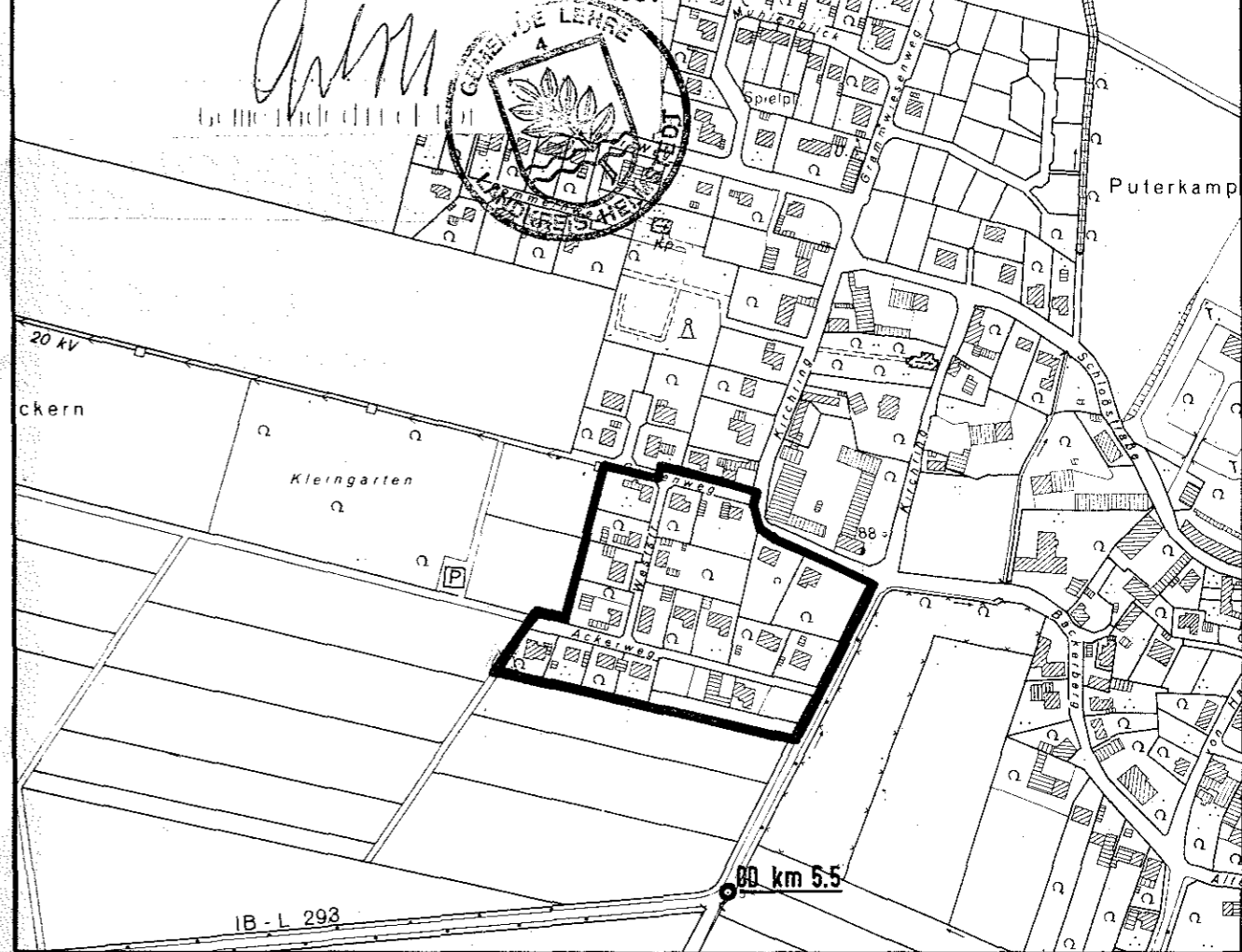
, den  
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den  
Stadt/Gemeindedirektor

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt

Lehre, den 27. Nov. 1991



M. 1:5000

# GEMEINDE LEHRE ORTSCHAFT ESSENRODE AM GRASSELER WEG 1. ÄNDERUNG + TEILW. AUFHEBUNG

## BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULASSIG:

- a) STELLPLATZE UND GARAGEN
- b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 1 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.

2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BAUGB

INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:

- a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND: 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN
- b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ERLE ZU PFLANZEN.
- c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- d) IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULASSIG: BEWUCHS MIT MEHR ALS 1 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.

AN DER GEKENNZEICHNETEN STRECKE ENTLANG DER L 293 SIND PRIVATE IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN ALS FRIEDWALL BIS ZU 2,50 m HÖHE ZULASSIG. DER WALL IST MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN, WIE IM PFLANZGEBOT TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 2 ANGEZEIGT, ZU BEPFLANZEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/Stadt ~~Lehre~~ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

~~Lehre~~, den 14. Aug. 1991

gez. Winkler  
Bürgermeister

Siegel

gez. Grabhoff  
Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 9.02.1989 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.02.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 14. Aug. 1991

gez. Grabhoff  
Stadt/Gemeindedirektor

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 9.02.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.02.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.03.1989 bis 17.04.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lehre, den 14. Aug. 1991

gez. Grabhoff  
Stadt/Gemeindedirektor

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13. Juni 89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 13. Juni 89

Katasteramt Helmstedt

Siegel gez. Kaase  
Verm. Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 16061  
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 7.6.1989

*[Signature]*

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht~~

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.~~

~~, den~~


~~Stadt/Gemeindedirektor~~

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE


## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG


 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

 GRUNDFLÄCHENZAHL

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze


## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 OFFENE BAUWEISE

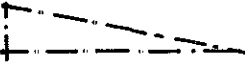
 BAUGRENZE

## VERKEHRSFLÄCHEN


 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

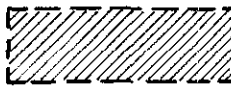
 SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff 1


## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff 2

## SONSTIGE PLANZEICHEN

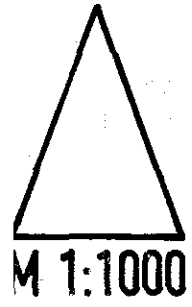
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS "AM GRASSELER WEG, 1. ÄNDERUNG"

 GRENZE DER TEILWEISEN AUFHEBUNG DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS "AM GRASSELER WEG"

 BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT

 PRIVATE IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN, s. textl. Festsetzung Ziff 3

 EIN- UND AUSFAHRTBEREICH



M 1:1000

GEMARKUNG ESSENRODE  
FLUR 1

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS  
KAT AMT HELMSTEDT  
AZ V<sub>3</sub>B 8/86

129  
75